



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 h 24.06/2-2020/1**
Dokument-Nr.: **2020/510255**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Irene Diwersy
Zimmernummer: 257
Telefon/ Fax: 0611 3309 2317/ 0611 3309 2304
E-Mail: irene.diwery@rpda.hessen.de
Datum: 17.06.2020

Mit Zustellungsurkunde

Main-Taunus-Recycling GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Beate Ibiß
Rhein-Main-Deponiepark 1
65439 Flörsheim-Wicker

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG
Inertstofflager auf der Fläche D der Deponie Wicker, Gemarkung Wicker, Flur 22,
Flurstück 13/3 u. a.**

**hier: Erweiterung des Inputs für verunreinigte Böden / Inertstoffe mit PFC
(per- und polyfluorierten Chemikalien)**

- immissionsschutzrechtlicher Bescheid vom 4. Dezember 2003 (Az.: IV/Wi-42.2 100h16.07.02-MTR (Inert)-1) in der aktuellen Fassung
- Antrag gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 27. April 2020, eingegangen am 30. April 2020

I.

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHER ÄNDERUNGSBESCHIED

Auf Antrag der Main-Taunus-Recycling GmbH, Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim-Wicker – im Folgenden Antragstellerin genannt – vom 27. April 2020 wird gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die Genehmigung erteilt, am Betriebsstandort in

**Flörsheim-Wicker,
Gemarkung Wicker, Flur 22, Flurstücke 13/3 u. a.**

die **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von belasteten Böden / Inertstoffen (Inertstofflager)** für die Erweiterung des Inputs auf verunreinigte Böden / Inertstoffen mit PFC-Belastung wesentlich zu ändern.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de



1. Die Genehmigung berechtigt zur
 - **Annahme und losen Bewirtschaftung** (zeitweilige Lagerung und Behandlung) **VON verunreinigten Böden /Inertstoffen mit PFC** (per- und polyfluorierten Chemikalien)
 - **Verwendung der angegebenen und zugelassenen Entsorgungswege (Output) für PFC-haltige Böden / Inertstoffe**
2. Die beantragte Maßnahme wird **unbefristet** genehmigt.
3. Die maximale Durchsatzleistung von 100 000 t/a, die maximal zulässigen 64 LKW-Bewegungen pro Tag und die maximal zulässige Lagerkapazität von 6 000 t bleiben unverändert.
4. Die Hauptanlage zur zeitweiligen Lagerung ist gemäß der 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 der Nr. 8.12.1.1 sowie der Nr. 8.12.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Nebenanlagen zur Behandlung von Abfällen durch Einsatz von Brecher- und Siebanlagen sind gemäß der 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 der Nr. 8.11.2.1 sowie der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen.
5. Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheids aufgeführten Anlagen und der unter Abschnitt IV dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen.
6. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

MARGEBLICHES BVT-MERKBLATT

Für Abfallbehandlungsanlagen existiert ein BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006. Die Schlussfolgerungen dieses BVT-Merkblattes (Kapitel 5: Beste verfügbare Techniken), gem. der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, sind mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 18. August 2018 veröffentlicht worden.

Die Umsetzung in nationales Recht ist noch nicht erfolgt. Es gibt damit noch keine verbindlichen Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen, die in dieser Genehmigung zu berücksichtigen wären.

III. ANLAGENVERZEICHNIS

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kap.	Titel	Umfang	Anlage
0	Deckblatt	1 Seite	Anlage 1
1	Antrag Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/2: Genehmigungsbestand	5 Seiten 4 Seiten	Anlage 2
2	Inhaltsverzeichnis	2 Seiten	Anlage 3
3	Kurzbeschreibung Anlagen dazu	5 Seiten 23 Seiten	Anlage 4
4	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	1 Seite	Anlage 5
5	Standort und Umgebung	2 Seiten	Anlage 6
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	2 Seiten	Anlage 7
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Ein und Ausgänge	1 Seite	Anlage 8
8	Luftreinhaltung Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2 Seiten 2 Seiten	Anlage 9
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	1 Seite	Anlage 10
10	Abwasser	1 Seite	Anlage 11
11	Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite	Anlage 12
12	Abwärmenutzung	1 Seite	Anlage 13
13	Schutz vor Lärm, Erschütterung und sonstigen Emissionen	1 Seite	Anlage 14
14	Anlagensicherheit	1 Seite	Anlage 15
15	Arbeitsschutz Formular 15.3 und Anhänge	2 Seiten 53 Seiten	Anlage 16
16	Brandschutz	1 Seite	Anlage 17
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite	Anlage 18
18	Bauantrag / Bauvorlagen	1 Seite	Anlage 19
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Seite	Anlage 20
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite	Anlage 21
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seite	Anlage 22

IV. NEBENBESTIMMUNGEN GEMÄß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III genannten Anlagen und den in Abschnitt IV festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, sofern im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

- 1.3 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen o. a. Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beschäftigten / Vertretern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die beantragten Änderungen der Anlage dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt III aufgeführten Anlagen und unter Beachtung der in Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt sind.

2. Betrieb der Anlage

2.1 Einstufung Input und Output

Den PFC-haltigen Abfällen werden folgende Abfallschlüssel (AS) zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

- **Input** mit AS und AVV-Bezeichnung zur losen Lagerung und zur Behandlung

AVV-Schlüssel Input	AVV-Bezeichnung Input
170101	Beton
170103	Fliesen und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen

- **Output** mit AS und AVV-Bezeichnung zur losen Lagerung und zur Behandlung

AVV-Schlüssel Output	AVV-Bezeichnung Output
170101	Beton
170103	Fliesen und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen

2.2 Abfallschlüsselzuordnung

Die im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.3 Umfang der Deklarationsanalytik

Potentiell PFC-haltige Abfälle sind mindestens auf die im Entwurf des „Leitfadens zur PFC-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials“ genannten 13 PFC-Verbindungen

- Perfluorbutansäure **PFBA**
- Perfluorpentansäure **PFPeA**
- Perfluorhexansäure **PFHxA**
- Perfluorheptansäure **PFHpA**
- Perfluoroktansäure **PFOA**
- Perfluornonansäure **PFNA**
- Perfluordekansäure **PFDA**
- Perfluorbutansulfonsäure **PFBS**
- Perfluorhexansulfonsäure **PFHxS**
- Perfluorheptansulfonsäure **PFHpS**
- Perfluoroktansulfonsäure **PFOS**
- H4-Polyfluoroktansulfonsäure **H4PFOS**
- Perfluoroktansulfonamid **PFOSA**

zu analysieren, für die Geringfügigkeitsschwellen (GFS)-Werte bzw. Gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) vorliegen und die nach DIN-Normen analysierbar sind.

Es sind die im Entwurf des „Leitfadens zur PFC-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials“ genannten Analyseverfahren anzuwenden.

2.4 Annahmegrenzwerte

Die in der obigen NB 2.1 aufgelisteten PFC-haltigen Abfallarten mit den dort angegebenen Abfallschlüsseln gemäß der Anlage zu § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) werden – ergänzend zu den Grenzwerten gemäß NB 4.4.3 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 27.11.2006, Az.: IV/WI-42 100h16.07.02-MTR (Inert)-3 – mit den folgenden Grenzwerten zugelassen:

Lfde. Nummer	Stoff	Wert
19	Summe PFC , d. h. Summe für Perfluorbutansäure PFBA Perfluorhexansäure PFHxA Perfluoroktansäure PFOA Perfluornonansäure PFNA Perfluorbutansulfonsäure PFBS Perfluorhexansulfonsäure PFHxS Perfluoroktansulfonsäure PFOS Perfluorpentansäure PFPeA Perfluorheptansäure PFHpA Perfluordekansäure PFDA Perfluorheptansulfonsäure PFHpS H4-Polyfluoroktansulfonsäure H4PFOS Perfluoroktansulfonamid PFOSA sowie ggf. weiterer PFC-Einzel-Parameter	< 50 mg/kg TS

Lfde. Nummer	Stoff	Wert
20	Summe PFC , d. h. Summe für Perfluorbutansäure PFBA Perfluorhexansäure PFHxA Perfluoroktansäure PFOA Perfluorononansäure PFNA Perfluorbutansulfonsäure PFBS Perfluorhexansulfonsäure PFHxS Perfluoroktansulfonsäure PFOS Perfluorpentansäure PFPeA Perfluorheptansäure PFHpA Perfluordekansäure PFDA Perfluorheptansulfonsäure PFHpS H4-Polyfluoroktansulfonsäure H4PFOS Perfluoroktansulfonamid PFOSA sowie ggf. weiterer PFC-Einzel-Parameter	< 100 µg/l bei Bestimmung im Wasser- Feststoffverhältnis von 10:1

2.5 Getrennthaltung

Für Abfälle mit PFC-Belastungen gilt – abweichend von den Regelungen gemäß NB 4.4.7 des Bescheids vom 29. Oktober 2015 – Folgendes:

Bei der Annahme (bis zur abschließenden, vollständigen Deklaration) ist sicherzustellen, dass Abfälle mit unterschiedlicher PFC-Belastung nicht vermischt werden.

Eine unterschiedliche PFC-Belastung liegt bei dieser Anlage vor, wenn die Abfälle auf Grund ihrer unterschiedlichen PFC-Belastung einer unterschiedlichen Z Klasse (gemäß „Leitfaden zur PFC-Bewertung“) zuzuordnen sind.

- PFC-haltige Abfälle dürfen grundsätzlich **nicht mit PFC-freien** Abfällen zusammengefasst werden.
- PFC-haltige Abfälle einer bestimmten Z-Klasse (Einstufung auf Grund des PFC-Gehalts gemäß „Leitfaden zur PFC-Bewertung“ und ggf. weiterer Schadstoffe gemäß LAGA M20) dürfen innerhalb der Anlage mit anderen PFC-haltigen Abfällen der gleichen Z-Klasse (Einstufung auf Grund des PFC-Gehalts gemäß „Leitfaden zur PFC-Bewertung“ und ggf. weiterer, anderer Schadstoffe gemäß LAGA M20) zusammengefasst werden.
Die Entsorgung muss in jedem Fall in dieser vor der Vermischung bestimmten höheren Z-Klasse erfolgen.
- PFC-haltige Abfälle verschiedener Z-Klassen (Einstufung auf Grund des PFC-Gehalts gemäß „Leitfaden zur PFC-Bewertung“ und ggf. weiterer Schadstoffe gemäß LAGA M20) dürfen innerhalb der Anlage vermischt werden.
Die Entsorgung muss in jedem Fall in der jeweils vor der Vermischung bestimmten höheren Z-Klasse erfolgen.

Von einer PFC-Belastung in diesem Zusammenhang ist auszugehen, sobald die zulässigen Konzentrationen im Wasser- / Feststoff-Verhältnis (W/F) 2:1 Eluat der Einbauklasse Z0 gemäß „Leitfaden zur PFC-Bewertung“ (siehe darin Kapitel 4.3 „Herstellung von Eluaten zur Bodenuntersuchung“) überschritten werden.

2.6 Entsorgungswege (Output)

Eine Entsorgung PFC-haltiger Abfälle darf nur in entsprechend zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen erfolgen.

Änderungen der angegebenen Entsorgungswege für die PFC-haltigen Abfälle sind der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Nutzung begonnen werden soll, anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2c BImSchG).

Es ist dabei sicherzustellen, dass den gewählten weiterführenden Entsorgungsanlagen alle vorliegenden Informationen bzgl. der Belastung mit PFC kommuniziert werden.

2.7 Verwertung von PFC-haltigem Boden

Bei der Verwertung von PFC-haltigem Boden durch Auf- und Einbringen in und auf die durchwurzelbare Bodenschicht, unter- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie in technischen Bauwerken sind die Regelungen des Entwurfs des „Leitfaden zur PFC-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials“ zu beachten, insbesondere die zulässigen Konzentrationen für die entsprechenden Einbauklassen gemäß Tabelle 3 des Leitfadens.

2.8 Jahresbericht (Verwertungsbericht und Jahresübersicht)

Für Abfälle mit PFC-Belastungen gilt – ergänzend zu den Regelungen gemäß NB 5.5.4 des Genehmigungsbescheids vom 4. Dezember 2003 – Folgendes:

Angaben zum In- und Output der Abfälle mit PFC-Belastungen sind um Angaben zur Einstufung nach LAGA M20 und nach Entwurf des „Leitfaden zur PFC-Bewertung – Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials“ mit Verweis auf Analysen zu ergänzen.

2.9 Auflagenvorbehalt bzgl. „Leitfaden zur PFC-Bewertung“

Die Nebenbestimmungen 2.3, 2.5, 2.7 und 2.8 dieser Genehmigung ergehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in Bezug auf die noch ausstehende Verabschiedung der Endfassung des „Leitfadens zur PFC-Bewertung“ durch die Umweltministerkonferenz.

3. Emissionsmessungen

- 3.1 Die Begrenzungen der über die Abgasreinigungsanlage zusammengefassten Abgasströme aus der Nebenbestimmung 5.2 des Bescheids vom 23. November 2006 gelten für die hinzukommenden PFC-Einzelparameter fort.

3.2 Entsprechend der NB 5.4.3. aus dem Genehmigungsbescheid vom 23. November 2006 sind für die regelmäßig (alle drei Jahre) stattfindenden Emissionsmessungen die messtechnisch zu erfassenden Komponenten um die Parameter der PFC (13 Einzelparameter aus der NB 2.4 inkl. ggf. Einzelparameter) zu ergänzen. Im Rahmen der Messplanung ist der Genehmigungsbehörde das beabsichtigte Vorgehen zur PFC-Messung darzulegen.

4. **Arbeitsschutz**

Ergeben sich neue Erkenntnisse bzgl. PFC und ihrer Wirkung auf den Menschen, die eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten bedeuten, ist die aktuelle Schutzstufe 2 anzupassen, und es sind entsprechende weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.

V.

HINWEISE

1. **Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht**

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

2. **Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot**

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 KrWG Satz 1). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

3. **Nachweispflichten**

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG). POP-haltige Abfälle gemäß POP-Abfall-ÜberwV gelten als nicht gefährlich, unterliegen jedoch der Nachweispflicht.

4. **Nachweisführung**

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

5. **Registerpflichten**

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

POP-haltige Abfälle gemäß POP-Abfall-ÜberwV gelten als nicht gefährlich, unterliegen jedoch der Registerpflicht.

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

6. **Gemeinsamer Genehmigungstatbestand**

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für das Inertstofflager bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand

7. **Andere Genehmigungen nach § 13 BImSchG**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI. BEGRÜNDUNG

Rechtsgrundlage für die beantragte Maßnahme ist § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 26. November 2014 (GVBl. Nr. 23 S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Die bestehende Anlage wurde am 4. Dezember 2003 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-42.2 100h16.07.02-MTR (Inert)-1 genehmigt. Eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG mit Datum 23.11.2006 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen Az.: IV/Wi-42 100h16.07.02-MTR (Inert)- 3 genehmigt.

Die Main-Taunus-Recycling GmbH, seinerzeit vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heino von Winning, hat am 27. April 2020 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur Annahme und losen Bewirtschaftung (zeitweilige Lagerung und Behandlung) von verunreinigten Böden / Inertstoffen mit PFC gestellt, insbesondere zur

- Festlegung der Annahmegrenzwerte und des Deklarationsumfangs für PFC-haltige Abfälle
- Erweiterung des AVV-Katalogs für Input- und Outputströme

- Verwendung der angegebenen und zugelassenen Entsorgungswege (Output) für PFC-haltige Böden / Inertstoffe.

Die Unterlagen waren mit Antragseingang vom 30. April 2020 vollständig. Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Begründung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG

Von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung der Unterlagen und des Antrags soll nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn der Antragsteller dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Ein entsprechender Antrag der Antragstellerin liegt vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Durch die lose Bewirtschaftung der mit PFC verunreinigten Böden / Inertstoffe sind Emissionen zusätzlicher Schadstoffe (13 PFC-Verbindungen inkl. ggf. zusätzliche Einzelparameter), bei gleichbleibender Gesamtmenge, zu erwarten, welche sich möglicherweise auf die Schutzgüter auswirken könnten.

Wesentliche Expositionswege von PFC sind die Inhalation von Stäuben bzw. Innenraumluft sowie die Akkumulation durch Nahrungsaufnahme.

Die Antragstellerin hat bereits Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der bestehenden Anlage, welche sich auch auf das aktuelle Vorhaben positiv auswirken, implementiert und in Betrieb genommen, dazu gehören insbesondere:

- regelmäßige aktive Staubbiederschlagung durch eine mobile Bedüsungsanlage bei allen Arbeitsschritten,
- die Bereitstellung einer Nebelungskanone an der Behandlungsanlage,
- eine ausgeweitete Wartung der Abluftreinigungsanlage, die deren Funktionstüchtigkeit sicherstellt.

Zum Schutz der Mitarbeiter wurde zusätzlich – zu dem bereits vorhandenen, umfangreichen Sicherheits- und Arbeitsschutzkonzept – eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Lagerung und Verarbeitung von PFC-verunreinigten Böden / Inertstoffen erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Durch die bereits umgesetzten Maßnahmen werden die Emissionen durch die zusätzlich beantragten Schadstoffe so eingedämmt, dass eine Umweltgefährdung nicht zu besorgen ist.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags zu verzichten, wurde daher stattgegeben, da durch die von der Betreiberin vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 6, 16 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

1. das Dezernat IV/Wi 42 der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange des Abfallrechts (Stoffstrom),
2. das Dezernat IV/Wi 45.2 der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
3. das Dezernat IV/Wi 41.3 der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange des Abwassers und anlagenbezogenen Gewässerschutzes,

Gemäß § 6 in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- die Antragstellerin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Im Einzelnen ist als Ergebnis der behördlichen Prüfungen Folgendes festzuhalten:

Betrieb der Anlage

In NB 2.1 und NB 2.2 werden entsprechend der beantragten Erweiterung von Input- und Outströmen auf verunreinigte Böden / Inertstoffen mit PFC-Belastung Abfallschlüssel zugewiesen und deren Anwendung bestimmt.

Die Abfalleinstufung der angenommenen Abfälle einer Abfallentsorgungsanlage (Inputkatalog) sowie die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG.

Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, welche durch die Abfallschlüssel codierten Abfälle zulässigerweise in einer Anlage angenommen und ggf. behandelt werden dürfen und durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Das Prozedere der Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnisverordnung abschließend und verbindlich geregelt. Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes, der im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG einer Anzeige bedarf.

Der bundeseinheitliche Entwurf des „Leitfadens zur PFC-Bewertung - Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials“ ist gemäß Erlass des HMUKLV vom 27. November 2019 zur Verwertung PFC-haltiger, in Hessen anfallender mineralischer Abfälle heranzuziehen. Mit NB 2.3 und NB 2.7 wurden die bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Entwurf des Leitfadens berücksichtigt.

Mit NB 2.5 werden Regelungen zur Vermeidung der Verbreitung von PFC getroffen. Bis zur eindeutigen Bestimmung des PFC-Gehalts sind Abfälle zunächst getrennt zu halten. Anschließend ist eine Vermischung PFC-haltiger Abfälle untereinander zulässig. Die getroffenen Regelungen stellen sicher, dass durch die Vermischung keine formale Verdünnung des Schadstoffs entsteht, sondern die abschließende Entsorgung entsprechend der ursprünglichen Konzentration an PFC sichergestellt ist.

NB 2.6 gründet sich auf § 15 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2c BImSchG und dient dazu, im Einzelfall bereits im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung Bestimmungen im Hinblick auf Änderungen des Wegs der Abfallströme festzulegen, und ermöglicht so eine Konzentration der für eine effiziente Überwachung erforderlichen Informationen an einer Stelle.

Im Unterschied zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren geht es hierbei nicht um den Nachweis des Entsorgungswegs der einzelnen Abfallcharge, sondern um den grundsätzlichen Weg, den die Abfälle nach Verlassen der Anlage nehmen. Wenn insoweit ein Anlagenbetreiber im Rahmen einer Ermessensentscheidung verpflichtet worden ist, eine Änderung des Entsorgungswegs formlos anzuzeigen, bestünde behördlicherseits die Möglichkeit, zu entscheiden, ob Anordnungen zum Nachweis des Verbleibs einzelner Abfallchargen geboten sind.

Von der Möglichkeit einer solchen Auflage wird, auf Grund der besonderen Bedeutung von PFC (insb. seiner schlechten Abbaubarkeit), hier Gebrauch gemacht.

Die selbstverständliche Regelung, dass eine Entsorgung nur in einer entsprechend zugelassenen Abfallentsorgungsanlage erfolgen darf, wird hier aufgeführt, da im Antrag zwei Entsorgungswege benannt sind, für die aktuell noch keine entsprechende Genehmigung zur Annahme PFC-haltiger Abfälle vorliegt.

NB 2.8 dient der Überwachung der Entsorgungswege.

Der bundeseinheitliche Entwurf des „Leitfadens zur PFC-Bewertung - Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials“ ist gemäß Erlass des HMUKLV vom 27. November 2019 zur Verwertung PFC-haltiger, in Hessen anfallender mineralischer Abfälle heranzuziehen.

Die Verabschiedung einer Endfassung des Leitfadens zur Umsetzung in den Ländern durch die Umweltministerkonferenz steht noch aus. Es ist möglich, dass es mit der Verabschiedung zu Änderungen gegenüber dem derzeitigen bundeseinheitlichen Entwurf kommt. Die NB 2.8 trägt diesem Umstand Rechnung und eröffnet die Möglichkeit, bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen oder neue Auflagen zu formulieren, insb. bzgl. Parameterumfang (NB 2.3), Analyseverfahren (NB 2.3), zulässige Konzentrationen (NB 2.5 und 2.7).

Die NB 2.9 beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG. Das explizite Einverständnis hierzu wurde im Rahmen der Anhörung vom 05.06.2020 erbeten und mit Schreiben der RMD vom 15.06.2020 erteilt.

Emissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG, der Schutz der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, werden erfüllt.

Da durch die beantragte Maßnahme die Durchsatzleistung sowie die maximalen Bewegungen pro Tag in der Anlage und auch die maximal zulässige Gesamtlagerkapazität unverändert bleiben, ist durch die bestehende Abgasreinigungsanlage eine Begrenzung der entstehenden Abgase gewährleistet, sodass diese immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Mögliche zusätzliche Emissionen sind durch die neu in der Anlage angenommenen Schadstoffe (13 PFC-Verbindungen inkl. ggf. Einzelparameter) allerdings gegeben. Die Aufnahme der zusätzlichen Parameter (NB 3.1) in den Untersuchungsumfang der regelmäßig wiederkehrenden Emissionsmessungen war erforderlich, um damit das Rückhaltevermögen der PFC in der Abluftreinigungsanlage der Anlage dokumentieren zu können. Da derzeit für PFC-Messungen kein vorgesehenes oder ohne Anpassungen anwendbares Messverfahren existiert, das in einer Norm oder Richtlinie verbindlich festgelegt ist, ist es erforderlich im Rahmen der Messplanung das beabsichtigte Vorgehen zur PFC-Emissionsmessung vor der praktischen Messdurchführung abzustimmen.

Arbeitsschutz

Bezüglich des Arbeitsschutzes hat die Antragstellerin – zusätzlich zu dem bereits vorhandenen, umfangreichen Sicherheits- und Arbeitsschutzkonzept – eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Lagerung und Verarbeitung von PFC-verunreinigten Böden / Inertstoffen erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Somit bestehen seitens des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen die dauerhafte Annahme, die lose Lagerung sowie die Behandlung von PFC-belastetem Material im Inertstofflager, wenn die im Antrag bzgl. Arbeitsschutz beschriebenen Vorgaben und Maßnahmen umgesetzt werden.

Mit NB 4 soll gewährleistet werden, dass mögliche erweiterte Gefährdungen, aufgrund des stetigen Erkenntnisgewinns über PFC durch Anpassung der Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Antragstellerin bei Beachtung der in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen und bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen gemäß Abschnitt III des vorliegenden Bescheides beschriebenen Maßnahmen ihre Pflichten i. S. v. § 5 BImSchG erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 BImSchG dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach alledem war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

Danach erheben die Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG). Die MTR hat durch ihren Antrag vom 27. April 2020 die vorliegende Amtshandlung veranlasst und ist daher Kostenschuldnerin i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Irene Diwersy

Anhang: Entwurf des Leitfadens

Anlage: Antragsunterlagen (1 Hefter)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.